

Benutzungsordnung für die Sporthalle der Gemeinde Heikendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heikendorf hat in ihrer Sitzung am 10.02.1999 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

I. Benutzergruppen und Hallenbelegung

- 1.) Die Sporthalle der Gemeinde Heikendorf dient in erster Linie dem Schulsport.
- 2.) Daneben steht sie auf Antrag auch den örtlichen Vereinen zu ausschließlich sportlichen Zwecken und Veranstaltungen zur Verfügung.
- 3.) Auswärtige Vereine, Sportgemeinschaften und Sportverbände sollen nur berücksichtigt werden, sofern freie Hallenzeiten nicht von den örtlichen Vereinen beansprucht werden.
- 4.) Die Sporthalle darf nur entsprechend dem Benutzungsplan genutzt werden. Dabei gilt für Schulen, daß eine Halleneinheit (Hallendrittel) nur jeweils mit einer Klasse belegt werden darf. Den einzelnen Sportgruppen kann für den Trainingsbetrieb eine Einheit nur dann zur Verfügung gestellt werden, wenn ihnen mindestens 10 Teilnehmer angehören. Ausnahmen kann die Verwaltung zulassen, soweit freie Hallenstunden zur Verfügung stehen.

II. Benutzungszeiten

- 1.) An Schultagen steht die Halle bis 14.00 Uhr ausschließlich für schulische Zwecke zur Verfügung. Soweit erforderlich, wird jeder Schule einmal wöchentlich die gesamte Halle für das Fach ‚Arbeitsgemeinschaft Sport‘ zur Verfügung gestellt.
- 2.) Den übrigen Benutzergruppen steht die Halle montags – freitags von 15.00 Uhr bis 22.00 Uhr für den allgemeinen Übungsbetrieb und sonnabends – sonntags von 9.00 bis 22.00 Uhr für Einzelveranstaltungen zur Verfügung.
Die Umkleideräume müssen bis spätestens 22.30 Uhr verlassen werden.
- 3.) In besonderen Ausnahmefällen kann mit Genehmigung der Gemeinde die Benutzung vor 9.00 Uhr bzw. 15.00 Uhr und über 22.00 Uhr hinaus erfolgen.
- 4.) Während der **Sommer- und Weihnachtsferien** bleibt die Sporthalle geschlossen. Schließungen wegen Reparaturarbeiten werden rechtzeitig bekanntgemacht.
- 5.) Sonderveranstaltungen der Schule haben Vorrang vor den regelmäßigen Schulsportstunden und dem Übungsbetrieb der Vereine.
- 6.) Einzelveranstaltungen (Wettkämpfe, Meisterschaften, Turniere, Punktspiele) haben Vorrang vor Übungsstunden der Vereine.

- 7.) Sofern Übungsstunden vorübergehend ausfallen, ist dies dem Hallenwart rechtzeitig mitzuteilen.
- 8.) Die Einstellung des Übungsbetriebes ist der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

III. Benutzungsplan

- 1.) Um einen reibungslosen Übungs- und Spielbetrieb zu gewährleisten, stellt die Gemeinde aufgrund schriftlicher Mitteilungen der Schulen und der sporttreibenden Vereine jeweils zum 01.04. und zum 01.10. eines jeden Jahres einen Benutzungsplan für die Übungsstunden und Einzelveranstaltungen auf.
- 2.) Mit der Aufnahme der Übungsstunden und der Einzelveranstaltungen in den Benutzungsplan gilt die Genehmigung für die Benutzung der Sporthalle als erteilt. Den einzelnen Vereinen wird der aufgestellte Benutzungsplan zugestellt.
- 3.) Änderungs- und Ergänzungsanträge zum laufenden Benutzungsplan müssen spätestens drei Wochen vorher bei der Gemeinde schriftlich eingereicht werden. Die Nutzungsgenehmigung wird in diesen Fällen schriftlich durch die Verwaltung erteilt.
- 4.) Änderungen und Ergänzungen zum Benutzungsplan sind jeweils dem in der Sporthalle ausgehängten Plan zu entnehmen.
- 5.) Vor der Zulassung zur Benutzung haben die vertretungsberechtigten Personen der Vereine die Benutzungsordnung schriftlich anzuerkennen und sich zur Zahlung des Entgeltes nach der von der Gemeindevertretung beschlossenen Entgeltordnung zu verpflichten.

IV. Betrieb 1. Allgemeines

Sportarten, die zu einer Beschädigung der Halleneinrichtung führen können, sind untersagt.

2. Veranstaltungen mit Zuschauern

- 1.) Zuschauer dürfen sich nur in der Vorhalle und auf der Tribüne aufhalten.
- 2.) Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter das erforderliche Ordner- und Absperrpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, daß die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Halle betreten und diese Benutzungsordnung einhalten. Außerdem hat der Veranstalter bei Großveranstaltungen Sanitätskräfte in so ausreichender Zahl zu stellen, daß Teilnehmern und Zuschauern bei Unfällen die notwendige Hilfe geleistet werden kann.

- 3.) Auch alle anderen sporttreibenden Personen sind in geeigneter Weise durch die Schulen und die Vereine auf die Bestimmungen der Benutzungsordnung hinzuweisen.

3. Stiefelgang, Umkleideräume, Turnschuhgang, Waschräume

- 1.) Der Zugang zur Spielfläche ist für die Sportler nur über den Stiefelgang gestattet.
- 2.) Straßenschuhe sind in den Umkleideräumen auszuziehen.
- 3.) Der sich an die Umkleideräume anschließende Turnschuhgang und der Hallenfußboden dürfen nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Stollenschuhe sind vor der Sporthalle an- und auszuziehen.
- 4.) Alle Benutzergruppen sind verpflichtet, die Türen der Umkleideeinheiten zum Stiefelgang hin vor Aufnahme des Sportbetriebes zu verschließen.
- 5.) Die in den Waschräumen vorhandenen Fußwaschbecken dienen nur der Fußpflege. Schuhzeug darf in diesen Becken nicht gereinigt werden.

4. Sportgeräte

- 1.) Alle Sportgeräte dürfen nur bestimmungsgemäß unter Aufsicht benutzt werden. Sie sind pfleglich zu behandeln.
- 2.) Die Lehrkräfte und die Übungsleiter sind dafür verantwortlich, daß sämtliche Geräte nach ihrer Benutzung ordnungsgemäß in den Geräteräumen abgestellt werden.
- 3.) Die wettkampffähigen Handballtore dürfen nicht transportiert werden. Zum Querspielen stehen Handballstecktore zur Verfügung.
- 4.) Klettertaue und andere Halteseile sind nach jeder Benutzung wieder ordnungsgemäß zu befestigen.
- 5.) Die Bälle sind in den vorhandenen Ballschränken abzulegen. Alle Schränke sind verschlossen zu halten.
- 6.) Hallenkugeln dürfen nur benutzt werden, wenn vorher Matten ausgelegt werden.
- 7.) Es dürfen nur solche Außensportgeräte in der Halle benutzt werden, die keine Schäden an dem Fußbodenbelag hervorrufen.
- 8.) Die Sportobleute der Schulen und die Verantwortlichen der Vereine sind verpflichtet, alle sportgebenden Lehrkräfte und die Übungsleiter in die ordnungsgemäße Benutzung der Sportgeräte einzuweisen.

5. Trennvorhänge, Beleuchtung

- 1.) Die Trennvorhänge dürfen nur von den Sportlehrern und den Übungsleitern nach entsprechender Einweisung durch den Hallenwart bzw. dessen Vertreter unter Beachtung der ausgehängten Bedienungsanleitung in Betrieb gesetzt werden.
- 2.) Beim Verlassen der Umkleide- , Wasch- und Duschräume sowie der Halleneinheiten ist das Licht auszuschalten.

6. Tribüne

Die Tribüne bleibt während der Schul- und Übungsstunden generell verschlossen. Vom Unterricht befreite Kinder haben sich grundsätzlich in der Halle bei der Klasse aufzuhalten. Bei Übungsstunden und Veranstaltungen an denen Zuschauer teilnehmen, öffnet der Hallenwart bzw. sein Vertreter die Tore zur Tribüne. Sie sind auch dafür verantwortlich, daß die Tore im geöffneten Zustand sofort im Wandbereich wieder angeschlossen werden.

7. Rauchen, Alkohol, Hunde

- 1.) Das Rauchen ist in der gesamten Halle (auch in der Vorhalle) nicht gestattet.
- 2.) Der Ausschank und der Genuß von Alkohol ist in der Sporthalle nicht gestattet.
- 3.) Das Mitbringen von Hunden in die Sporthalle ist untersagt.

V.

Verkauf in der Sporthalle

- 1.) Der Verkauf von Getränken und Süßigkeiten ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde gestattet.
- 2.) Die einschlägigen Bestimmungen des Gewerberechts bleiben von der Erlaubnis unberührt.

VI.

Aufsicht und Hausrecht

- 1.) Die Aufsichtspflicht für die Lehrkräfte und die Übungsleiter ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften. Es ist unbedingt sicherzustellen, daß die Schul- und Sportgruppen nur unter Aufsicht den Sportbetrieb in der Halle durchführen.
- 2.) Die Schulklassen stellen sich grundsätzlich vor der Halle auf und betreten gemeinsam mit der Lehrkraft die Halle. Die Vereine haben ebenfalls sicherzustellen, daß die Benutzergruppen nur die Halle betreten, wenn eine entsprechende Aufsichtsperson anwesend ist.

- 3.) Der Übungsleiter, die Lehrkraft oder der sonst Verantwortliche verläßt als Letzter die Halle, nachdem er sich davon überzeugt hat, daß sich alle Räume in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.
- 4.) Festgestellte Mängel jeglicher Art sind dem Hallenwart unverzüglich anzuzeigen, damit die Betriebssicherheit aller Sporteinrichtungen gewährleistet ist. Mängel, die der Hallenwart selbst beheben kann, meldet er der Verwaltung. Beschädigte Geräte sind bis zu ihrer Reparatur aus dem Verkehr zu ziehen.
- 5.) Der Hallenwart bzw. sein Vertreter, die Lehrkräfte und die Übungsleiter sowie die sonst von der Gemeinde Beauftragten üben das Hausrecht über die Halle aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren.
- 6.) Sie sind verpflichtet, alle Handlungen, die den Unterricht bzw. den Sportbetrieb stören, abzustellen.
- 7.) Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in der Halle mit sofortiger Wirkung versagen.
- 8.) Bei wiederholten und groben Verstößen behält sich die Gemeinde den Ausschluß von der Benutzung bzw. strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch gemäß § 123 ff Strafgesetzbuch vor.

VII. Haftung und Schadenersatz

- 1.) Die Gemeinde überläßt den Benutzern die Sporthalle und Geräte zur Benutzung in dem Zustand in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- 2.) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltungmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

- 3.) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

- 4.) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.

VIII. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.03.1999 in Kraft. Die Benutzungsordnung vom 10.12.1974 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Heikendorf, 16.02.1999

Gemeinde Heikendorf
Der Bürgermeister

(Jändling)